

Betriebsreglement

Das Betriebsreglement präzisiert bzw. erweitert einige der in der Gartenordnung der Stadt Zürich (GOZ) vom 1. März 2022 festgelegten Regeln. **Reglement gültig ab 10.03.2022**

Allgemeine Regeln

- Das Eingangstor des Areals ist immer zu schliessen.
- Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist einzuhalten. Am Sonntag ist es verboten, Rasen zu mähen, zu hämmern oder mit der Maschine umzugraben (Sonntagsruhe beachten). [GOZ Art. 18.1 und 18.2]
- **Vandalismus, Diebstahl und das Verbrennen von Grüngut führen zur fristlosen Kündigung.** [GOZ Art. 16.1]
- Das Betreten fremder Gärten ohne Erlaubnis ist verboten.
- Generell dürfen Kinder nur im eigenen Garten spielen, in anderen Gärten nur mit Erlaubnis des betroffenen Parzellenpächters.
- Das Befahren der Hauptwege mit Velo, Rollschuhen, Trottinett oder Skateboard ist verboten (Unfallgefahr für andere Pächter).
- Das Halten von Tieren ist verboten.
- Es ist nicht erlaubt, nicht mehr gebrauchte Steine im Garten anzuhäufen oder die Steine als Weg zwischen den Beeten zu benützen.
- Hochbeete dürfen eine kombinierte Grundfläche von maximal 3 m² und eine Höhe von maximal 1 m aufweisen. [GOZ Art. 34.5]
- Die Parzellenumrandungen und Platten im Garten (Stellriemen, Böschungssteine usw.) dürfen nicht entfernt und für persönliche Zwecke verwendet werden. Vereinseigentum.
- Der Pächter ist befugt, die schiefstehenden Stellriemen der Parzellenumrandung zu richten, darf sie jedoch nicht entfernen.
- Schwarze Säcke um das Kompostgitter sind obligatorisch.
- Plastiklaufplatten in den Gärten sind verboten [GOZ Art. 39.2], vermeiden Sie zu viel Plastik im Garten zu verwenden (Nanopartikel). Erdensäcke müssen im Haus versorgt werden. [GOZ Art. 19.2]
- Bauliche Veränderungen benötigen eine Bewilligung. Baugesuche sind **vor Beginn** des Projektes bei der Präsidentin einzureichen und durch den Vorstand zu genehmigen. Kaufen Sie kein Baumaterial, solange Sie keine Bewilligung für Ihr Projekt haben.
- Ein kleines Holzgestell am Gartenhaus ist in der Grösse von 100 cm x 100 cm mal 30 cm Tiefe ist erlaubt, aber nur für die Aufbewahrung von Holz, für keine anderen Sachen.

Wasser

- Alle vier Jahre sind Sie an der Reihe, um das gemeinsame Fass zu reinigen (bitte mit anderen Pächtern absprechen).
- Vermeiden Sie unnötigen Wasserverbrauch! Sprinkleranlagen sind verboten. [GOZ Art. 41.2]
- Die Höchstmasse für Planschbecken betragen: Durchmesser 120 cm, Höhe 30 cm.
- Hände dürfen in öffentlichen Brunnenrögen, jedoch **ohne Seifenmittel**, gewaschen werden.
- Geschirr, Gartenutensilien, Gemüse usw. dürfen **nicht** in öffentlichen Brunnenrögen gereinigt werden.
- Die Regenwasserbehälter sind wegen der Ertrinkungsgefahr für Kleinkinder und der Tigermücken **vollständig abzudecken**, Siehe auch den Flyer zur Asiatischen Tigermücke des Schweizerischen Mückennetzwerks. [GOZ Art. 13.3]
- Defekte, allfällige Reparaturen und Anliegen von Wasserleitungen: Wasserhähnen, Wasserleitungen und Wasserfässern müssen gemeldet werden.

Abfall

- Das Entsorgen von jeglichem Material über den Zaun in fremde Gärten, Wiesen, Wälder und Kinderspielflächen ist verboten (Kündigungsgrund).
- Bei der Gartenübergabe darf guter Kompost dem Nachmieter übergeben werden, schlechter Kompost ist restlos zu entsorgen.
- Der Garten ist keine Entsorgungsstelle für Kästen, Pneus und alten Plunder. [GOZ Art. 19.2]
- Rote Backsteine in den Beeten und Cheminée-Konstruktionen aus Backsteinen sind im Garten nicht erlaubt. Ebenfalls dürfen keine asbesthaltigen Materialien im Garten verwendet werden.

Bepflanzung, Bäume und Ansäen von Wiesenflächen

- Angrenzende Wege müssen zur Hälfte gejätet und sauber gehalten werden.
- Der Garten muss immer sauber, gepflegt und bepflanzt sein. In jeder Parzelle müssen Blumen angepflanzt werden, wenn möglich entlang der Hauptwege. Unkrautblumen wünschen wir nicht.
- Jegliches Pflanzen von Bäumen erfordert die Genehmigung des Vorstandes. Bevor ein Baum gesetzt werden darf, muss der Pächter an einem obligatorischen Pflanzkurs teilnehmen. Danach wird der eigene Baum unter Anleitung gesetzt.
- Es sind keine Hochstämme, Halbstämme oder Niederstammbäume mehr erlaubt. Erlaubt sind nur noch Spalierbäume, Säulenbäume, Spindelbuschbäume (Informationen im Pflanzkurs erhältlich).
- Feigenbäume dürfen nur mit Bewilligung gepflanzt werden. Im Topf ist dies ohne Bewilligung erlaubt.
- Bestehende Holderbäume müssen jährlich auf die einjährigen Triebe zurückgeschnitten werden.
- Alle Bäume, ob selbst gepflanzt oder mit dem Garten übernommen, müssen gepflegt und jährlich fachgerecht geschnitten werden. [GOZ Art. 9.1]
- Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypressen, Scheinzypressen, Kirschlorbeer, Bambus, Holunder - und Weidenbäume) ist untersagt. Diese Pflanzen dürfen auch nicht in Töpfen gehalten werden. [GOZ Art. 12.1]
- Das Pflanzen von Topinambur ist nicht erlaubt. [GOZ Art. 12.1]
- Das Pflanzen von Bärlauch im Garten ist nicht erlaubt, wenn Sie diese Pflanze bereits im Garten haben, muss diese bekämpft werden.
- Für das Ansäen einer Wiese brauchen Sie eine Bewilligung des Vorstandes.
Fragen Sie vor der Verlegung von Gartenplatten den Vorstand, wie viele Platten sie noch verlegen dürfen. In der GOZ* kann man einiges dazu erfahren.

Angrenzende Pächter an Hecken und Zaun

- **Wannenholz und Althoos 1,2,3:** Die Hecke oder der Zaun muss das ganze Jahr hindurch sauber gepflegt werden. Der Pächter ist verpflichtet, die Hecke ein- bis zweimal jährlich zu schneiden und zu schauen, dass diese nicht verwildert und vernachlässigt wird. Die Hecke und der Zaun sind **IMMER** freizuhalten von Steinhäufen, Winden, Unkraut, Abfall, Holzhaufen und Deponien von Grünmaterial. Es dürfen auch keine Kürbisse und Brombeeren in die Hecke und in den Zaun wachsen.
- Komposter dürfen mit einem Abstand von 1 m von der Hecke und dem Zaun aufgestellt werden.
- Tomatenhäuser dürfen mit einem Abstand von 1.50 m von der Hecke aufgestellt werden.
- **Pächter vom Wannenholz,** die mit einem Zaun an den Rebhüslweg grenzen, müssen regelmässig ausserhalb des Zaunes ca. 8 cm des Rasenstreifens pflegen, diesen sauber halten und das Unkraut regelmässig zurückschneiden. Dort wo es Platten hat, sind diese regelmässig sauber zu halten und vom Unkraut zu befreien.
- **Pächter vom Althoos 2 und 3,** die mit einem Zaun an den Rebhüslweg grenzen, müssen regelmässig den Zaun sauber putzen sowie ca. 30 cm des Randsteins des Rebhüslwegs pflegen, jäten und sauber halten.
- Es ist zu beachten, dass die Pflanzen je nach Grösse 30–50 cm vom **Zaun oder vom Hauptweg** entfernt gepflanzt werden müssen, so dass weder etwas in den Zaun noch in den Hauptweg hineinwächst. Ggf. sind die Pflanzen zurückzubinden.

Gemeinschaftsgärten – Kleingärten unter 60 m²

- Für die Gemeinschaftsgärten gelten zum Teil andere Regeln, da die Parzellen kleiner sind. Es gibt ein separates Reglement dafür.

Vereinseigene Häuser – (Gartenhäuser in Miete)

- Sollten Sie einen neuen Schaden an Ihrem Gartenhaus entdecken, finden Sie links neben der Materialhüttentüre in der Holzkiste eine Mängelliste, die Sie ausfüllen können. Werfen Sie das Formular in den gelben Briefkasten links neben der Bürotür.

Baugesuche

- **Bewilligungspflichtige Erweiterungen, Veränderungen und dergleichen müssen mit einem Baugesuch schriftlich eingereicht werden.**
- Die Formulare für Baugesuche finden Sie auf der Homepage (fgvza.ch) oder verlangen Sie sie in den Bürostunden bei der Präsidentin – dort kann Ihr Gesuch auch persönlich besprochen werden. Nach Eingabe des Baugesuches wird sich Trudi Kohler für eine Besichtigung des Bauvorhabens mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Einiges können Sie in der GOZ* und im Betriebsreglement nachlesen. Sollten Sie sich nicht an die Regeln halten, könnte es sein, dass Ihr hart Erarbeitetes wieder entfernt werden muss und Sie eine **Busse von Fr. 100.–** in Kauf nehmen müssen.
Richtlinien in der GOZ von Grün Stadt Zürich*

Stellriemen

- **Bewilligungspflichtige Erweiterungen, Veränderungen und dergleichen müssen mit einem Baugesuch schriftlich eingereicht werden.**
- Es ist wichtig, dass Sie die Erde nicht bis zuoberst an die Stellriemen füllen, sondern nur bis etwa 5 cm darunter. Damit helfen Sie mit, dass bei heftigem Regen nicht die ganze Erde auf den Hauptweg geschwemmt wird und dort das Unkraut wieder wachsen kann.
- Ebenso ist es verboten, Eternitstreifen oder jegliche Art von Erhöhungen hinter die bestehenden Stellriemen zu stellen, damit man noch mehr Erde auffüllen kann. Sollten die Stellriemen zu tief liegen, kontaktieren Sie bitte den Vorstand, damit wir das Ganze anschauen können.
- Bitte achten Sie auch darauf, wenn Sie Ihre Parzelle bearbeiten, dass nicht die ganze Erde auf dem Hauptweg und in den Steinen zu liegen kommt und sich somit dort wieder Unkraut ausbreiten kann. Mit Achtsamkeit ersparen Sie sich das Jäten.
- Es ist nicht erlaubt, Steine von Ihrer Parzelle in den Hauptweg zu legen, um diese dort zu entsorgen.

Fahrzeuge

- Wenn Sie Ihr Auto auf den Parkplätzen im Althoos und Rebhüslweg parkieren, müssen Sie bis zum 1. Mai des folgenden Jahres für Fr. 25.– eine Parkvignette in der Materialhütte beziehen (gültig ein Jahr).
- Das Befahren des Rebhüslwegs zwischen dem Abschnitt Materialhütte und dem Parkplatz (Glaubtenstrasse) ist mit dem Auto verboten.
- Auf ALLEN Parkplätzen darf nur vorwärts parkiert werden.

Verschiedenes

- Kabelrollen und Strom können bei der Präsidentin bezogen werden und sind direkt bei ihr zu bezahlen. Pro Stunde kostet dies Fr. 5.–.
- Grüncontainer können für Fr. 10.– bei der Präsidentin bestellt werden.
- Wichtige Informationen während des Jahres werden im Schaukasten angeschlagen sowie auf der Homepage des Vereins (www.fgvza.ch) veröffentlicht.
- **Achtung:** An den Muldentagen darf **nur, während den angegebenen Zeiten** Material in die Mulde geworfen werden! Ein Verstoss gegen diese Regel zieht die **Kündigung auf Ende der Saison** mit sich.

- Möchten Sie gerne an einem **Baumschneidekurs** teilnehmen? Anmeldeformulare finden Sie links neben der Materialhüttentüre oder melden Sie sich bei Trudi Kohler an.

- **Wir bitten Sie, bei jeder Unsicherheit oder jeglicher Art von Fragen sich bei der Präsidentin zu melden. Diese ist jeden Tag von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr erreichbar, am besten am Sonntag oder alle 2 Wochen in den Bürostunden vor Ort in der Material Hütte – siehe Bürostunden auf der Homepage.**

Zürich, 01.11.2024

Unterschrift Pächter:
